ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER STADTWERKE EVB HUNTETAL NETZ GMBH (SWN)

ZUR VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT WASSER

(AVBWASSERV)

1 Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

1.1 Die SWN schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten abgeschlossen.

1.2 In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks, z.B. Mieter, Pächter oder Nießbraucher, abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

1.3 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit der Wohnungseigentümergemeinschaft abgeschlossen.

1.4 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit der SWN abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, SWN unverzüglich mitzuteilen.
Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der SWN auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

2 Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen. Der BKZ beträgt 70% der ansetzbaren Kosten. Der BKZ bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks. Für jeden Anschluss werden mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge zur Berechnung des BKZ zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere öffentliche Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks.

3 Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

3.1 Die SWN können verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen beider Vertragspartner sind angemessen zu berücksichtigen.

3.2 Die Herstellung sowie Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind über das Netzportal der SWN zu beantragen.

3.3 Der Anschlussnehmer erstattet der SWN die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung an der Zähleranlage. Die Berechnung der Kosten erfolgt pauschal gemäß dem „Preisblatt Netzanschlüsse“ der SWN.

3.4 Der Anschlussnehmer erstattet der SWN die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

3.5 Der BKZ und die Hausanschlusskosten werden bei Fertigstellung des Hausanschlusses zu dem von der SWN angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des BKZ und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

3.6 Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist die SWN berechtigt, die Hausanschlussleitung zu beseitigen oder von der Versorgungsleitung abzutrennen.

4 Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und / oder der Versorgung bleiben von den Ziffern 2. und 3. unberührt.

5 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 15 m überschreitet.

6 Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

Der Kunde erstattet der SWN die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage pauschal gemäß dem „Preisblatt Inbetriebsetzung-Standardleistungen“ der SWN.

7 Duldungspflichten und Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWN den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

8 Besonderheiten bei provisorischen Netzanschlüssen (§ 22 AVBWasserV)

Montage und Demontage von provisorischen Netzanschlüssen (Bauwasseranschlüsse) werden pauschal gemäß dem „Preisblatt Netzanschlüsse“ abgerechnet.

Bauwasseranschlüsse dürfen maximal für eine Dauer von zwölf Monaten betrieben werden. Eine Verlängerung bedarf der Zustimmung der SWN.

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von der SWN vorgesehen Bestimmungen vermietet.

Hierzu bedarf es eines Antrags mittels des durch SWN vorgesehenen Verfahrens. Die Vermietung wird grundsätzlich durch einen gesonderten Vertrag zu gesonderten Preisen geregelt.

9 Ablesung, Abrechnung, Abschlagszahlungen (§ 20, § 24, § 25 AVBWasserV)

Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt grundsätzlich jährlich. Die SWN erhebt monatliche Abschlagszahlungen.

10 Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung, Sperrversuch sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind der SWN pauschal gemäß den nachfolgenden Positionen zu erstatten:

- Mahnung: 1,20 Euro (steuerfrei)
- Sperrversuch: 85,09 Euro (steuerfrei)
- Sperrung: 85,09 Euro (steuerfrei)
- Entsperrung (in der Servicezeit): 151,89 Euro (inkl. MwSt.)
- Entsperrung (außerhalb der Servicezeit): 192,58 Euro (inkl. MwSt.)

Auf Verlangen ist dem Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis, dass der SWN die Kosten überhaupt nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind, ist dem Kunden gestattet.

11 Zeitweilige Absperrung des Anschlusses (§ 32 AVBWasserV)

Der Kunde erstattet der SWS die Kosten für eine von ihm nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV beantragte zeitweilige Absperrung des Anschlusses und dessen Wiederinbetriebnahme nach tatsächlichem Aufwand.

12 Verarbeitung personenbezogener Daten

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können unter www.stadtwerke-huntetal.de/datenschutz im Abschnitt B (Messstellen- und Netzbetrieb) eingesehen und bei der SWN angefordert werden.

Die SWN ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

13 Streitbeilegungsverfahren

Die SWN nimmt an keinem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teil.

14 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01.09.2025 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 21.06.2024.

Anlagen:

- Preisblatt „Netzanschlüsse“
- Preisblatt „Inbetriebsetzung-Standardleistungen“